OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851981/7/JS

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des DI J, Adresse, vom 22.4.2024 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28.2.2024, GZ: WI-2023-353988/8-DI, betreffend Löschung der Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria nach der Gewerbeordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.2.2024 verfügte der Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 363 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) die Löschung der Eintragung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) für Bautechnik“. Der Bescheid weist folgendes Adressfeld auf:

„[...]
DI J
X GmbH
Adresse
[...]“

1.2. Der Beschwerdeführer meldete im Jahr 2011 das reglementierte Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) für Bautechnik“ an und es wurde der Beschwerdeführer als gewerbeberechtigte Person ab 16.09.2011 in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) unter der Zahl X eingetragen.

1.3. Im Jahr 2014 wurde das nicht protokollierte Einzelunternehmen des Beschwerdeführers („X“) in die X GmbH (FN X) eingebracht und führt das GISA seit 28.10.2014 nunmehr diese Gesellschaft als gewerbeberechtigte Person des im Jahr 2011 angemeldeten Gewerbes.

1.4. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Die Geschäftsanschrift dieser Gesellschaft lautet: Adresse.

1.5. Unter dieser Adresse weist die Website des Beschwerdeführers auch ein Sachverständigenbüro für Ingenieurdienstleistungen aus.

1.6. Der angefochtene Bescheid wurde am 18.4.2024 an eine nicht existente „X GmbH“ zugestellt. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer auf dem Briefpapier des Sachverständigenbüros Beschwerde erhoben.

Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde (Punkte 1.1. und 1.6.) sowie in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem GISA bzw. Firmenbuch (Punkte 1.2. bis 1.4.) und der Website des Beschwerdeführers („x.at“; Punkt 1.5.). Die Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden.

2.2. Da sich die Beschwerde – im Ergebnis (vgl. Punkt 3.) – gegen einen nichtigen Bescheid richtet, ist sie aus formellen Gründen als unzulässig zurückzu-

weisen. Es konnte daher von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über diese Beschwerden in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes richtet sich ein Bescheid an eine individuell bestimmte Person. Dieser gegenüber ist er zu erlassen. Daher wird zu jenen Merkmalen, deren Fehlen einen Bescheid gar nicht erst entstehen lässt, unter anderem die Nennung eines Adressaten gezählt (vgl. VwGH 27.11.2008, 2008/03/0091).

Es muss sohin der Adressat eines Bescheides eindeutig bezeichnet sein. Die Bezeichnung hat mit dem in der richtigen Form gebrauchten Namen zu erfolgen. Für die Gültigkeit eines Bescheides reicht es allerdings, dass der Adressat der Erledigung insgesamt eindeutig entnommen werden kann. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn bei schriftlichen Ausfertigungen aus Spruch, Begründung und Zustellverfügung im Zusammenhang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar ist, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber die Behörde einen Bescheid erlassen wollte. Entscheidend ist, dass für die Beteiligten des Verfahrens als Betroffene des Bescheides sowie für die Behörde und in weiterer Folge für den Verwaltungsgerichtshof die Identität des Bescheidadressaten zweifelsfrei feststeht.

Solange erkennbar ist, wem gegenüber die Behörde den Bescheid erlassen will, führt eine fehlerhafte Bezeichnung des Bescheidadressaten nicht zur Nichtigkeit des Bescheides. Ist aber der Bescheidadressat unklar, liegt überhaupt kein Bescheid vor (vgl. VwGH 11.4.2022, Ra 2022/03/0022; VwGH 24.5.2012, 2008/03/0173; VwGH 18.12.2006, 2005/11/0063).

3.3. Der angefochtene Bescheid lässt im Rahmen der notwendigen Gesamtbetrachtung offen, ob er sich gegen den Beschwerdeführer persönlich (erste Zeile des Adressfeldes), gegen die X GmbH (zweite Zeile des Adressfeldes) oder allenfalls gegen beide richtete, zumal sowohl der Beschwerdeführer als auch die erwähnte Gesellschaft dieselbe Adresse aufweisen:

3.3.1. Der Spruch des Bescheides bietet zunächst keinen näheren Anhaltspunkt zum Bescheidadressaten.

3.3.2. Für die erste Variante spräche, dass die Bescheidbegründung den Beschwerdeführer persönlich anspricht und auf seine Gewerbeanmeldung aus dem Jahr 2011 hinweist („Sie haben am 16.09.2011 beim Magistrat Wels das Gewerbe „Ingenieurbüros [beratende Ingenieure] angemeldet und wurde dieser Gewerbewortlaut vom Magistrat Wels in das GISA eingetragen.“).
3.3.3. Für die zweite Variante spräche hingegen, dass die X GmbH derzeit als gewerbeberechtigte Person dieses Gewerbes im GISA eingetragen ist
3.3.4. Gegen die dritte Variante spräche freilich, dass die Zustellung des Bescheides nicht sowohl gegenüber dem Beschwerdeführer als auch gegenüber der X GmbH verfügt wurde, sondern es wurde der Bescheid nur einer nicht existenten „X GmbH“ zugestellt.
3.3.5. Es findet sich letztlich auch keinerlei Hinweis im Bescheid, dass der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher bzw. gewerberechtlicher Geschäftsführer der X GmbH im Adressfeld des Bescheides angeführt worden sei.
3.3.6 Dass nach dem aktuellen GISA-Eintrag als materiell-rechtlich richtiger Bescheidadressat nur die X GmbH anzusehen gewesen wäre, erlaubt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch noch nicht, den von der belangten Behörde gewählten Adressaten ihrer Erledigung deshalb auch in dieser Gesellschaft zu erblicken. Ob die belangte Behörde das nach der Bestimmung des § 363 Abs. 4 GewO 1994 rechtlich richtige Rechtssubjekt zum Adressaten ihrer Erledigung gemacht hat, ist vielmehr eine Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des von ihr erlassenen Bescheides, die nicht mit der Frage verwechselt werden darf, ob die belangte Behörde mit der von ihr vorgenommenen Bezeichnung des Normadressaten eine Erledigung mit Bescheidcharakter überhaupt getroffen hat (vgl. VwGH 19.5.1994, 92/07/0040).
3.4. Da sohin im Ergebnis die Identität des Adressaten des angefochtenen Bescheides nicht zweifelsfrei feststeht, erweist sich der Bescheid als nichtig. Damit richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Nichtbescheid, weshalb sie aus formellen Gründen als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18.4.2024, Ra 2024/09/0017).

4. Der bloßen Vollständigkeit halber ist für das allfällige weitere Verfahren vor der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Verfügung einer Löschung im GISA gemäß § 363 Abs. 4 GewO 1994 nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung handelt, die (als Fall der Nichtigkeit nach § 68 Abs. 4 Z 4 AVG) ausreichend zu begründen ist. Dabei sind von der belangten Behörde im Zuge der Ermessensausübung die nachteiligen Wirkungen des Bescheides in Bezug auf das öffentliche Interesse, das durch die verletzte Norm geschützt ist, gegen allfällige Nachteile, welche die Nichtigerklärung des Bescheides für die rechtlichen Interessen des Betroffenen, der auf die Rechtssicherheit, das heißt auf den durch die Rechtskraft gesicherten Bestand des Bescheides vertraut, mit sich brächte, abzuwägen. Eingriffe in bestehende Berechtigungen sind demnach nur unter möglichster Schonung

erworbener Rechte auszuüben (vgl. VwGH 24.5.2022, Ra 2022/04/0048; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO[4] [2020] § 363 Rz. 2).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack